

Gültig ab: 23.03.2023
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Arbeitslosengeld

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

Anhang 8

Arbeitslosengeld bei Wohnsitz im grenznahen Ausland

Aktualisierung, Stand 03/2023

Für Arbeitnehmer*innen mit Wohnsitz im Ausland kann es zu einer doppelten steuerlichen Belastung kommen, die zu vermeiden ist. Für den Personenkreis sind besondere Regelungen aus den FW IntRecht Alv und FW 153 zu beachten.

- siehe neuer Punkt 4.3.2. – Vermeidung einer doppelten steuerlichen Belastung

Es erfolgten weitere redaktionelle Änderungen.

Rechtliche Grundlagen

Urteil des Bundessozialgerichts vom 7.10.2009 – B 11 AL 25/08 R

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 7.10.2009 – B 11 AL 25/08 R – entschieden, dass ein Wohnsitz im grenznahen Ausland dem Alg-Anspruch einer zuvor in Deutschland wohnenden und dort beitragspflichtigen Person nicht entgegensteht, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Das Territorialitätsprinzip des § 30 Abs. 1 SGB I gilt für diesen Personenkreis nicht. Betroffen von dieser Rechtsprechung sind EU-Angehörige und Drittstaatenangehörige. Das BSG führt damit die Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss v. 30.12.1999 – 1 BvR 809/95) fort. Nach Auffassung des BVerfG würde es gegen Art. 3 GG verstoßen, wenn der Gesetzgeber ohne sachlichen Grund hinsichtlich der Beitragspflicht an den Beschäftigungsort, bei der Leistungsgewährung aber an den Wohnort anknüpft. Obwohl der Wohnsitz im Ausland liegt, kann ein Anspruch auf Alg nach deutschem Recht bestehen. Hierfür muss

- eine räumliche Nähe zum Staatsgebiet der BRD bestehen,
- die betroffene Person zwangsweise durch den Beschäftigungsort (nicht den Wohnsitzort) in das nationale Sicherungssystem einbezogen (Versicherungspflicht) sein,
- ein Bezug zum deutschen Arbeitsmarkt fortbestehen.

Weiter hat das BSG festgestellt, dass in dem entschiedenen Sachverhalt keine Grenzgängereigenschaft i. S. des Art. 71 der VO (EWG) 1408/71 vorgelegen hat.

Hinweis: In den weiteren Ausführungen wird auf die geltenden Bestimmungen der VO EG 883/2004 verwiesen. Diese hat die VO (EWG) 1408/71 abgelöst. Die neue VO hat insoweit keine wesentlich unterschiedlichen Inhalte.

Das BSG ging in seiner Entscheidung davon aus, dass dem Betroffenen unmittelbar nach dem Gemeinschaftsrecht keine Leistungen bei Arbeitslosigkeit im Wohnstaat Niederlande zustehen (Abs. 9 des Urteils). Deshalb käme es in dem entschiedenen Fall auf das Gemeinschaftsrecht nicht an.

Tatsächlich hatte der Betroffene keinen Anspruch auf niederländisches Alg. Die ausländischen Versicherungszeiten konnten nach EU-Recht (Gemeinschaftsrecht) in den Niederlanden nicht berücksichtigt werden, weil in den Niederlanden unmittelbar vor der Beantragung der Leistungen keine niederländische Versicherungszeit erworben wurde und der Betroffene auch kein echter oder unechter Grenzgänger war. Damit konnten die in Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten nicht für einen niederländischen Anspruch berücksichtigt werden (Art. 61 i.V. mit Art. 65 VO 883/2004). Die dortige Anwartschaftszeit konnte deshalb nicht erfüllt werden.

Für diesen Fall ist mit der Entscheidung des BSG auch für einen EU-Bürger Alg nach deutschem Recht zu zahlen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Der objektiven Verfügbarkeit steht der Auslandswohnsitz dann nicht entgegen, wenn der Arbeitslose unverzüglich versicherungspflichtige, mehr als kurzzeitige Beschäftigungen in Deutschland aufnehmen kann. Das BSG hat das Vorliegen dieser Voraussetzung in dem entschiedenen Fall festgestellt.

Die Entscheidung hat Bedeutung für Fallgestaltungen, in denen das Gemeinschaftsrecht keine abweichende Zuständigkeitsbestimmung trifft.

Ist nach Gemeinschaftsrecht eine Zuständigkeitszuordnung getroffen, gilt diese. Von einer Zuständigkeitszuordnung ist auszugehen, wenn in dem Wohnortstaat Versicherungszeiten zurückgelegt wurden und auf Grund internationalen Rechts deshalb eine Zusammenrechnung dieser Zeiten mit den in Deutschland zurückgelegten Zeiten erfolgen kann. Sofern der durch Gemeinschaftsrecht als zuständig bestimmte Staat wegen des dortigen nationalen Rechts keine oder geringere Leistungen zahlt, können gleichartige Ansprüche des anderen Landes (hier: Deutschland) nicht beansprucht werden. Von einer Zuständigkeitszuordnung ist außerdem auszugehen, wenn die Person bei ausländischem Wohnort als echter oder unechter Grenzgänger in Deutschland beschäftigt oder selbständig erwerbstätig war. Die in der EG VO 883/2004 in Art. 65a geregelten Besonderheiten für selbständige Grenzgänger sind zu beachten.

Die Rechtsauslegung hinsichtlich der Zuständigkeitszuordnung wurde vom BSG mit Urteil vom 12.12.2017 – B 11 AL 21/16 – bestätigt.

Nicht anzuwenden ist die Rechtsprechung außerdem auf Grenzgänger, die in Deutschland wohnten, im Ausland beschäftigt waren und ihren Wohnsitz in den grenznahen früheren Beschäftigungsstaat verlegen. In diesem Fall fehlt es an dem von der Rechtsprechung geforderten Bezug zu den gezahlten Beiträgen.

Inhalt

Aktualisierung, Stand 03/2023	2
Rechtliche Grundlagen	3
Urteil des Bundessozialgerichts vom 7.10.2009 – B 11 AL 25/08 R.....	3
Inhalt.....	5
Fachliche Weisungen.....	6
1. Regelungszweck, Allgemeines	6
1.1. Anspruchsvoraussetzungen	6
1.2. Personenkreis	6
1.3. Leistungsausschluss	6
1.4. Grenznahes Ausland - Verfügbarkeit.....	7
1.5. Alg-Export in EU.....	7
1.6. Aufstocker	7
1.7. Umzug in das grenznahe Ausland während des Alg-Bezugs.....	7
1.8. Umzug in den grenzfernen Bereich im Ausland.....	7
1.9. Umzug eines Grenzgängers mit ausländischen Beitragszeiten	8
2. Sozialversicherung	8
2.1. Zuständige Krankenkasse	8
2.2. Zuständige Rentenversicherung.....	8
3. Widersprüche und Sozialgerichtsverfahren	8
3.1. Widersprüche	8
3.2. Klageverfahren.....	8
4. Verfahren	9
4.1. Arbeitslosmeldung.....	9
4.2. Verfahren im Kundenportal.....	9
4.3. Verfahren im Operativen Service.....	9

Fachliche Weisungen

1. Regelungszweck, Allgemeines

Nach Rechtsprechung des BSG (u.a. mit Urteil v. 7.10.2009 – B 11 AL 25/08 R) steht ein Wohnsitz im grenznahen Ausland dem Alg-Anspruch einer zuvor in Deutschland wohnenden und dort beitragspflichtigen Person nicht entgegen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Das Territorialitätsprinzip des § 30 Abs. 1 SGB I gilt für diesen Personenkreis nicht. Betroffen von dieser Rechtsprechung sind EU-Angehörige und Drittstaatenangehörige. Das BSG führt damit die Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss v. 30.12.1999 – 1 BvR 809/95) fort.

1.1. Anspruchsvoraussetzungen

Einen Anspruch auf Alg können Personen haben,

- die im grenznahen Ausland wohnen,
- in Deutschland beitragspflichtig waren,
- in Deutschland Arbeit suchen und
- für die internationales Recht nicht die Zuständigkeit des Wohnsitzstaates oder eines anderen Staates für die Gewährung von Leistungen bestimmt. Von einer Zuständigkeitsbestimmung ist in den o. a. Fallgestaltungen auszugehen, wenn in dem Wohnortstaat Versicherungszeiten zurückgelegt worden sind oder Grenzgängereigenschaft vorgelegen hat und deshalb dort ein Anspruch auf Alg besteht oder auf Grund internationalen Rechts eine Zusammenrechnung dieser Zeiten mit den in Deutschland zurückgelegten Zeiten erfolgen kann.

Damit wird sichergestellt, dass den in Deutschland gezahlten Beiträgen ein Leistungsanspruch gegenübersteht.

1.2. Personenkreis

Erfasst von der BSG-Rechtsprechung sind Personen, die

- in Deutschland gewohnt haben,
- dort beitragspflichtig zur Arbeitslosenversicherung waren und **nach Ende der Beschäftigung** den Wohnsitz in das **grenznahe Ausland** verlegt haben.

1.3. Leistungsausschluss

1.3.1. Grenzgänger

Nicht von der Rechtsprechung betroffen sind Personen, die Grenzgänger / Grenzgängerinnen i.S. des EU-Rechts sind.

Liegt die Grenzgängereigenschaft nach Gemeinschaftsrecht vor, bestimmt dieses, welcher Mitgliedstaat für die Leistungsgewährung zuständig ist. Diese durch Gemeinschaftsrecht getroffene Bestimmung ist abschließend. Ist der Wohnortstaat aufgrund internationalen Rechts für die Leistungsgewährung zuständig, kann an Stelle oder ergänzend zu den im Wohnortstaat versagten oder niedrigeren Leistungen Alg nach deutschem Recht **nicht** gewährt werden. Auf die Weisungen zum Internationalen Recht der Arbeitslosenversicherung wird hingewiesen (**GA FW** IntRecht Alv zur Umsetzung der VO (EG) 883/04 und 987/09).

1.3.2. Aufnahme einer Beschäftigung / Tätigkeit im Wohnortstaat

Wird eine versicherungspflichtige Beschäftigung / Tätigkeit im Wohnortstaat aufgenommen oder dort ein Versicherungspflichtverhältnis anderer Art begründet, ändert sich nach dem Gemeinschaftsrecht die Zuständigkeit. Der Wohnortstaat wird zuständig. Der Alg-Bezug ist wegen der Arbeitsaufnahme / des entstandenen Versicherungspflichtverhältnisses zu beenden. In diesem Fall ist die Zahlung des Alg mit Hinweis auf das Territorialprinzip zu beenden. Der Träger des Wohnortstaates berücksichtigt grundsätzlich die in Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten für einen ggf. dort später geltend gemachten Anspruch.

Ruht das Alg wegen einer im Ausland versicherungspflichtigen Sozialleistung des Wohnortstaates ist sicherzustellen, dass das Alg nach dem Ruhenszeitraum nicht weitergezahlt wird.

1.4. Grenznahe Ausland - Verfügbarkeit

Ein grenznaher ausländischer Wohnsitz liegt vor, wenn die zuständige AA täglich ohne unzumutbaren Aufwand erreicht werden kann. Dies ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der tatsächlichen Begebenheiten zu entscheiden.

Für die Beurteilung der Verfügbarkeit ist die Erreichbarkeitsanordnung (EAO) wie bei deutschem Wohnsitz anzuwenden. Maßgeblich für die Anwendung der Regelungen ist der ausländische Wohnsitz. Die Verlegung des Wohnsitzes in das grenznahe Ausland selbst ist kein Anwendungsfall der §§ 2 und 3 der EAO. Die EAO regelt nur die vorübergehende Ortsabwesenheit.

Objektive und subjektive Verfügbarkeit muss (nur) für den deutschen Arbeitsmarkt vorliegen. Dass sich Arbeitslose zusätzlich für den Arbeitsmarkt des Wohnortstaates zur Verfügung stellen müssen, kann weder aus der Perspektive des § 137 SGB III noch des § 159 SGB III gefordert werden.

1.5. Alg-Export in EU

Möchte die im grenznahen Ausland wohnende arbeitslose Person ihren deutschen Leistungsanspruch zur Arbeitsuche in einen anderen Mitgliedstaat der EU / EWR / Schweiz exportieren, ist die **GA FW** IntRecht Alv, Abschnitt Mitn. dt. Alg anzuwenden.

1.6. Aufstocker

Werden ergänzend Leistungen der Grundsicherung bezogen (sog. Aufstocker), entfallen diese mit dem Tag nach dem Umzug.

1.7. Umzug in das grenznahe Ausland während des Alg-Bezugs

Ein Alg-Anspruch nach deutschem Recht entfällt nicht allein deshalb, weil der Wohnsitz während des Bezuges von Alg in das grenznahe Ausland verlegt wird. Der Alg-Anspruch besteht fort, solange (insbesondere) die Voraussetzungen des § 138 SGB III weiter vorliegen.

1.8. Umzug in den grenzfernen Bereich im Ausland

Verlegt der Arbeitslose seinen Wohnsitz im Ausland erneut und ist der neue Wohnsitz nicht grenznah, entfällt die Verfügbarkeit und damit der (weitere) Anspruch auf Alg nach deutschem Recht.

1.9. Umzug eines Grenzgängers mit ausländischen Beitragszeiten

Grenzgänger bzw. Grenzgängerinnen, die zuletzt im EU-Ausland / EWR / Schweiz gearbeitet hatten und während der Beschäftigung in Deutschland wohnten, können nach EU-Recht im Wohnortstaat (Deutschland) Alg beziehen und sind nicht von der BSG-Rechtsprechung erfasst. Wird der Wohnsitz nach Ende der Beschäftigung / der selbständigen Tätigkeit oder während des Bezuges von Alg in den (grenznahen) Bereich des früheren Beschäftigungsstaates / Staates der selbständigen Tätigkeit oder eines anderen Staates verlegt, kann Alg nicht (weiter) bezogen werden. Der nach der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG für die Anwendung deutschen Rechts erforderliche Bezug zu der Beitragszahlung in Deutschland fehlt, das Territorialprinzip des § 30 SGB I gilt. Die arbeitslose Person ist auf Leistungen des Beschäftigungsstaates / Staates der früheren selbständigen Beschäftigung oder auf die Mitnahme des Alg zur Beschäftigungssuche im EU-Ausland / EWR / Schweiz zu verweisen. Die Mitnahme des deutschen Leistungsanspruchs zur Arbeitsuche im EU-Ausland/EWR/Schweiz muss ggf. vor der Ausreise aus Deutschland beantragt werden (vergl. GA FW Int. Recht Alv Abschnitt Mitn. dt. Alg)

Die Zahlung des Alg ist ab dem Tag nach dem Umzug zu beenden. Hinsichtlich der Begründung kann der Text unter 4.3.8 verwendet werden.

2. Sozialversicherung

2.1. Zuständige Krankenkasse

Im grenznahen EU-Ausland / EWR / Schweiz wohnende Personen, die Alg nach dem SGB III beziehen, unterliegen dem deutschen Kranken- und Pflegeversicherungsrecht. Die gesetzliche Krankenversicherung erfolgt bei der von dem / der Arbeitslosen angegebenen deutschen Krankenkasse.

Bei Leistungsempfängern, die von der KV-Pflicht frei oder befreit sind, kann die BA die Beiträge zur privaten KV übernehmen (FW KV 5).

2.2. Zuständige Rentenversicherung

Die arbeitslose Person ist grundsätzlich bei dem im Alg-Antrag angegebenen RV-Träger zu versichern. Bezüglich der Übernahme von Beiträgen zur privaten oder freiwilligen RV siehe FW RV 5.

3. Widersprüche und Sozialgerichtsverfahren

3.1. Widersprüche

Hinsichtlich der Zuständigkeit bei eingelegten Widersprüchen bestehen keine Besonderheiten. Die Widerspruchsfrist beträgt bei einem Wohnsitz im Ausland drei Monate (§ 84 Abs. 1 S. 3 SGG). Die Frist in der Rechtsbehelfsbelehrung muss manuell geändert werden. Die verlängerte Frist wird von COLIBRI nicht unterstützt.

3.2. Klageverfahren

Wenn der Kläger seinen Wohnsitz im Ausland hat, ist für Klageverfahren gem. § 57 Abs. 3 SGG das Sozialgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz hat (also gem. § 367 Abs. 4 SGB III das SG Nürnberg) oder

wegen der Regelung des § 369 SGB III, die bei Wohnsitz des Klägers im Ausland eine von § 57 Abs. 3 SGG abweichende örtliche Zuständigkeit des SG zulässt, auch das Sozialgericht, in dessen Bezirk die Agentur für Arbeit ihren Sitz hat, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Der Kläger hat insofern ein Wahlrecht.

4. Verfahren

4.1. Arbeitslosmeldung

Bei Wohnsitz im grenznahen Ausland ist für die persönliche Arbeitslosmeldung die dem Wohnsitz der arbeitslosen Person nächstliegende AA / Geschäftsstelle zuständig. Die Arbeitslosmeldung kann auch elektronisch im Fachportal der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

4.2. Verfahren im Kundenportal

Gibt eine Person mit Wohnsitz im grenznahen Ausland zu erkennen, dass sie arbeitslos ist und Alg nach deutschem Recht beantragen will, ist der Sachverhalt zu erheben. Dem Kunden / der Kundin ist die zuständige AA zu benennen. Anhaltspunkt hierfür kann der von dem Kunden / der Kundin benannte dem Wohnsitz nächstgelegene Ort in Deutschland sein. An das Team Alg Plus ist ein Ticket zu senden und dort zu klären, welcher Staat für die Leistungsgewährung zuständig ist. Ggf. ist anzuraten, zur Fristwahrung zusätzlich einen Antrag im Wohnsitzstaat zu stellen. Dies sollte insbesondere dann erfolgen, wenn die Zuständigkeit für die Zahlung des Alg nicht eindeutig ist.

4.3. Verfahren im Operativen Service

4.3.1. Antragsabgabe und Prüfung Anspruchsvoraussetzungen

Bei der Antragsabgabe ist vom Team Alg Plus zu prüfen, ob der Sachverhalt unter den Anwendungsbereich der BSG-Entscheidung fällt oder Gemeinschaftsrecht anzuwenden und damit ggf. die Zuständigkeit eines anderen Staates für die Leistungszahlung gegeben ist.

Ergibt die Prüfung, dass wegen der Grenzgängereigenschaft der Wohnortstaat für die Leistungsgewährung zuständig ist, ist der Alg-Antrag abzulehnen.

Hinsichtlich der Begründung kann der Text unter 4.3.8 verwendet werden.

4.3.2. Vermeidung einer doppelten steuerlichen Belastung

Bei der Zahlung von Arbeitslosengeld an Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland kann es zu einer unzulässigen doppelten steuerlichen Belastung kommen. Hierzu sind die nachfolgenden Weisungen zu beachten.

a) Übergreifende Regelungen in der [FW IntRecht Alv, Abschnitt Alg n. ABe-sch/AWort](#), FW 6.4 mit folgenden Themenschwerpunkten (beispielhafte Aufzählung):

- betroffene Fallgruppen
- betroffene Wohnsitzstaaten (Ansässigkeitsstaaten)
- weitere Hinweise

b) Regelungen im Zusammenhang mit der Ermittlung des Leistungsentgelts in der [FW 153.4](#) mit folgenden Themenschwerpunkten (beispielhafte Aufzählung):

- Ermittlung des Leistungsentgelts
- weitere Hinweise

4.3.3. Doppelbezug

Sind die Voraussetzungen für den Anspruch nach deutschem Recht erfüllt, kann Alg nur gezahlt werden, wenn im Wohnortstaat keine vergleichbaren Leistungen gezahlt werden (entsprechende Anwendung des Art. 10 EG-VO 883/2004). Hiervon kann ausgegangen werden, wenn der Ablehnungsbescheid der Leistung durch den Wohnortstaat wegen fehlender dortiger Zuständigkeit vorgelegt wird.

Das Hinweisblatt zum Bezug von Alg bei Wohnort im grenznahen Ausland ist auszuhändigen, wenn ein Anspruch auf Alg nach deutschem Recht besteht. Die Aushändigung ist in einfacher Form zu dokumentieren. Das Hinweisblatt steht als BK-Vorlage zur Verfügung ("Hinweisblatt_grenznahes_Ausland" - ID 26207).

4.3.4. Entscheidung über die Verfügbarkeit

Bei Zweifeln, ob der Auslandswohnsitz der Verfügbarkeit entgegensteht, ist der Vermittlungsbereich der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit einzuschalten. Die Entscheidung ist der Kundin / dem Kunden mitzuteilen und in VERBIS zu dokumentieren.

4.3.5. Ausländische Arbeitsangebote - Sperrzeit

Arbeitsangebote, die für Beschäftigungen im Ausland unterbreitet wurden, sind wegen der fehlenden Vergleichbarkeit mit inländischen Arbeitsmarkt-, Steuer- und Sozialstandards nicht sperrzeitbedroht.

4.3.6. Arbeitsunfähigkeit

Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sind durch ärztliche Bescheinigung zu belegen. § 311 S. 1 bis 3 SGB III sind insoweit entsprechend anzuwenden.

4.3.7. Umzug – Prüfung der Voraussetzungen

Der Umzug einer Person, die Alg bezieht, in das grenznahe Ausland wird dem Team Alg Plus in laufenden Leistungsfällen i.d.R. durch Ticket (Kundenportal) oder Mitteilung des Vermittlungsbereiches bekannt. Das Kundenportal veranlasst die vorläufige Zahlungseinstellung. Das Team Alg Plus prüft unverzüglich, ob weiterhin Anspruch auf Alg besteht. Zu klären ist insbesondere, ob mit dem Umzug in das Ausland der Wunsch der Kundin / des Kunden verbunden ist, für den deutschen Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung zu stehen bzw. Alg nach deutschem Recht nicht mehr beziehen zu wollen. Will sich die Kundin / der Kunde weiter dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen und / bzw. weiter Alg nach deutschem Recht beziehen, ist der Vermittlungsbereich wegen der Prüfung der Verfügbarkeit zu beteiligen. Außerdem hat eine Beratung über Besonderheiten des Alg-Anspruchs zu erfolgen (z.B. Verfügbarkeit für den deutschen Arbeitsmarkt, Anzeigepflichten). Hierzu kann das Hinweisblatt zum Bezug von Alg bei Wohnsitz im grenznahen Ausland verwendet werden. Zu der Beratung gehört auch der Hinweis, dass bei Personen, die ergänzend **Bürgergeld Alg-2** beziehen (sog. Aufstocker), dieser ergänzende Anspruch entfällt.

4.3.8. Umzug – Wechsel der Zuständigkeit

Wird durch den Umzug in das grenznahe Ausland oder im grenznahen Ausland wegen der Nähe des neuen Wohnsitzes zur AA eine andere AA zuständig, ist die / der Arbeitslose und die neu zuständige AA zu unterrichten; FW § 327.2 gilt entsprechend.

4.3.9. Begründung der Ablehnung / Aufhebung

Für die Sachverhalte, für die Gemeinschaftsrecht die Zuständigkeit des Wohnortstaates bestimmt oder auf die die BSG-Rechtsprechung aus anderen Gründen nicht angewendet werden kann, gilt das Territorialprinzip. Die Ablehnung / Aufhebung kann damit begründet werden. Der Text der Ablehnungs- / Aufhebungsentscheidung kann wie folgt lauten:

"Ihr Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt befindet sich (ab.....) nicht in Deutschland. Die Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) können auf Sie nicht angewendet werden (§ 30 SGB I). Aus diesem Grund haben Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld."

4.3.10. Beendigung des Leistungsfalles - Datenausgaben

Die Schreibtexte im IT-Verfahren COLIBRI für die Beendigung des Alg-Bezuges sind auch im Falle von Besonderheiten aufgrund des Wohnsitzes im Ausland grundsätzlich zutreffend. Es ist darauf zu achten, dass – soweit möglich – mit den Bescheiden / BK-Texten keine Hinweise auf die Leistung **Bürgergeld Alg 2** ausgegeben werden.

4.3.11. Überzahlungen

Hinsichtlich eingetretener Überzahlungen wird auf die Regelungen in den VO (EG) 883/04 und 987/09 sowie auf die GA zu Art. 72 VO (EG) Nr. 987/2009 hingewiesen.

Versand von Bescheiden und Schriftstücken in die Schweiz

Für den Versand von Bescheiden und Schriftstücken in die Schweiz gilt seit 16. Dezember 2019 die Weisung [201912013](#).

Für Schriftstücke mit hoheitlichem Charakter (z.B. Bewilligungs-/ Aufhebungsbescheid) für Adressaten in der Schweiz ist der zentrale Druck zu unterbinden, Schriftstücke sind lokal am Arbeitsplatz zu drucken und ggf. das Informationsschreiben ist beizufügen

Wenn es sich bei dem Adressaten um einen Schweizer, Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen handelt, muss zusammen mit dem Schreiben der BA zwingend das ausgefüllte Informationsschreiben (siehe Anlage 3 der Weisung 201912013) versandt werden.

In Zweifelsfällen (z.B. bei unklarer Nationalität oder doppelter Staatsangehörigkeit) ist das Formular ebenfalls beizufügen.

Die zuständige Dienststelle muss unter "Name der Behörde" mit Anschrift unter "Adresse der Behörde" im Formular angegeben werden. Als Telefonnummer ist grundsätzlich die Service-Rufnummer der BA für Anrufe aus dem Ausland (0049 911 1203-1010) einzutragen. Die Nennung eines persönlichen Ansprechpartners ist in der Regel nicht notwendig.

Die Kontaktdaten der zuständigen Dienststelle sind entsprechend auf dem Informationsschreiben zu ergänzen. Das behördliche Schreiben wird per lokalem Druck generiert und zusammen mit dem ausgefüllten Informationsschreiben als Anlage mit gleicher Post versandt.

Der Versand kann entweder mit einfacher Briefpost oder mit Nachweis als internationales Einschreiben erfolgen.

Ist die Zustellung per Post nicht erfolgreich, kann nach Artikel 10 des Übereinkommens eine Zustellung durch Konsularbeamte veranlasst werden. Auch bei dieser Verfahrensweise ist das o. g. Informationsschreiben beizufügen (Erklärung der Schweiz zu Artikel 10 Abs. 2).

Daneben bleibt gem. Artikel 6 des Übereinkommens die Zustellung durch das Bundesamt für Justiz in Bern als zentrale Behörde per Zustellungsersuchen möglich. Weitere Informationen zum Zustellungsersuchen und den Besonderheiten sind in Artikel 3 bis 9 des Übereinkommens geregelt.

Weiterhin bleibt auch der konsularische oder diplomatische Weg gem. Artikel 12 offen, hier erfolgt der Versand über die deutsche Botschaft in Bern an das schweizerische Bundesamt für Justiz.